

# Hausgemeinschaftsordnung für die Wohnanlagen der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH

Fassung vom 01.05.2017

Im Hinblick auf ein friedliches Zusammenleben im Haus ist es notwendig, dass von allen Hausbewohnern Rücksicht untereinander geübt und die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet wird und dass das den Mietern im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Eigentum des Vermieters sachgemäß behandelt wird.

## **Rücksichtnahme**

Im Hinblick auf gegenseitige Rücksichtnahme verpflichten sich die Hausbewohner zu folgendem:

Ruhestörende Geräusche, z. B. durch starkes Türenzuschlagen und Treppenlaufen, durch laute Musik einschließlich Rundfunk- und Fernsehempfang mit belästigender Lautstärke sind zu vermeiden. Ruhestörende Haus-, Heimwerker- und Gartenarbeiten, wie Teppichklopfen, bohren, hämmern, sägen u. ä. außerhalb der zugelassenen Zeiten, sind zu unterlassen. Als Ruhezeiten gelten folgende Zeiten:

Nachtruhe 22:00 – 06:00 Uhr,

Mittagsruhe 13:00 – 15:00 Uhr,

an Sonn- und Feiertagen ganztägig

Geräuschkentwicklung ist grundsätzlich immer auf Zimmerlautstärke zu halten!

Gelegentliche Familienfeiern oder sonstige Feste, die innerhalb der Wohnung und über 22:00 Uhr hinausgehen, sind gestattet, wenn sie den Mitbewohnern vorher angekündigt wurden. Fenster und Türen, die ins Freie führen, sind dabei nach 22:00 Uhr zu schließen.

Kinder sind ausreichend zu beaufsichtigen. Im Treppenhaus, in Kellern und auf Böden ist das Spielen untersagt.

Das Entsorgen jeglichen Unrats (einschließlich Zigarettenkippen) aus Fenstern bzw. Balkonen und in Treppenflure ist zu unterlassen.

In Treppenhäusern, Kellerräumen und auf Böden ist sowohl der Umgang mit offenem Feuer als auch das Rauchen verboten.

Auf Balkonen und Loggien darf Wäsche nur bis zur Höhe der Brüstung zum Trocknen aufgehängt werden.

Holzkohlegrills dürfen auf Balkonen und Loggien nicht betrieben werden.

Tierhaltung darf nur mit Zustimmung des Vermieters erfolgen. Mitbewohner dürfen bei Tierhaltung nicht durch Lärm, Schmutz oder Gefahr belästigt werden. Verschmutzungen der Anlagen durch Hunde, Katzen oder andere Tiere sind vom Halter sofort zu beseitigen. Die Haltung von exotischen und gefährlichen Tieren ist verboten!

Das Füttern von Tauben und verwilderten Katzen auf dem Grundstück und in seiner unmittelbaren Nähe ist verboten.

Das Lagern von Gegenständen jeglicher Art im Treppenhaus ist nicht gestattet, hierzu gehört auch das Abstellen von Fahrrädern.

Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume, Fenster, Türen und Geländer eingeschlossen, sind von den Mietparteien wechselweise einmal wöchentlich gründlich zu reinigen, soweit vom Vermieter hierfür keine Reinigungsfirma beauftragt ist. Abwesenheit, Alter oder Krankheit entbindet keinen Mieter von dieser Pflicht.

Die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat ist gemäß den gemeindlichen Vorschriften in den entsprechenden Containern oder Mülltonnen vorzunehmen. Sperrgut ist über die Abfallwirtschaftsunion zu entsorgen.

### **Erhaltung des Hauseigentums**

Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume ausreichend zu heizen und zu belüften.

Fußböden sind je nach ihrer Beschaffenheit sachgemäß zu reinigen und zu pflegen. Sanitäre Anlagen sind nur mit hierfür geeigneten handelsüblichen Mitteln zu reinigen.

Das Durchbohren von Holzverkleidungen, Türen (auch nicht zur Anbringung von Namensschildern und Türschmuck), Fensterrahmen, Außenwänden und Fensterlaibungen, ist nicht gestattet. Bei gefliesten Flächen darf nur in die Fugen gebohrt werden. Macht sich eine Bohrung in die Fliesen unabdingbar, so sind diese Fliesen nach Auszug des Mieters aus der Wohnung durch neue, gleichartige Fliesen zu ersetzen; Bohrlöcher in Wänden, Decken und Fliesenfugen sind zu schließen.

Fußböden, insbesondere in der Nähe von Wasserzapfstellen und -behältern sind trocken zu halten. Beschädigungen der Be- und Entwässerungsanlagen, Gas- und Elektroanlagen sowie sonstige Einrichtungen, Verstopfungen der Wasser- und Abwasserleitungen sind zu vermeiden.

Bei Frostgefahr sind alle wasserführenden Objekte, Geruchsverschlüsse, Badeöfen, Heizkörper und deren Rohrleitungen innerhalb der Mieträume seitens des Mieters vor Frostschäden zu schützen. Abwesenheit aus der Wohnung entbindet den Mieter nicht von den zutreffenden Schutzmaßnahmen. Der Dachboden und die Kellerräume sind ausreichend zu belüften. Bei Frostgefahr sind die Fenster rechtzeitig zu schließen.

Das Anlehnen von Fahrrädern an die Hauswand ist verboten.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück ist nicht gestattet.

Das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge ist auch auf ansonsten zur Verfügung gestellten Abstellplätzen nicht gestattet.

### **Versicherungen**

Anlässlich des bevorstehenden Einzuges empfehlen wir Ihnen dringend, Ihren Hausrat gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden zu versichern. Aus verständlichen Gründen legen wir Wert darauf, dass auch der private Besitz unserer Mieter geschützt ist, zumal die Versicherung eines mittleren Haushalts recht preiswert ist.

Neben dem Abschluss einer Hausratsversicherung empfehlen wir unbedingt den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

**Keller**

**Im Keller gelagerte Gegenstände sollten nicht direkt auf dem Fußboden abgestellt werden. Falls Feuchtigkeitsschäden aus diesem Grund auftreten, übernimmt die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH keine Haftung!**

Der Vermieter kann die Hausordnung bei begründetem Anlass verändern.

**Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist der Vermieter berechtigt, entsprechende Maßnahmen einzuleiten, wenn nötig auch gerichtlich!**